

Satzung des Vereins zur Förderung der Städtischen Tageseinrichtung für Kinder Eibenweg in Aachen

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „**Verein zur Förderung der Städtischen Tageseinrichtung für Kinder Eibenweg**“. Nach Eintragung mit dem Zusatz „**e.V.**“.

Er hat seinen Sitz in Aachen-Haaren und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aachen einzutragen.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein hat das Ziel, die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder in der Tageseinrichtung materiell und finanziell zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausstattung und Renovierung des Kindergartens und durch die Mitfinanzierung von Veranstaltungen. Der Förderverein hat die Möglichkeit, Familien zu unterstützen, die sich in finanzieller Not befinden und zwar bei der Aufbringung von Eigenleistungen zu Veranstaltungen und Mahlzeiten für die Kinder in der Kindertagesstätte.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel, ihre Beschaffenheit und Verwendung

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder (natürliche Personen, Personengesellschaften, Vereine und juristische Personen) werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Der Beitritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss. Kündigungen sind drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Erfolgt die Erklärung verspätet, ist der Austritt zum Ende des nächsten Geschäftsjahres gültig. Die Mitgliedschaft der Elternteile endet automatisch durch Austritt des Kindes aus der Kindertagesstätte oder frühzeitig durch schriftliche Kündigung zu oben genannten Zeiten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn mehr als ein Jahresbeitrag als Rückstand offen steht und eine Zahlung trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht erfolgt. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.

§ 5 Beiträge

Der Beitrag beläuft sich auf 12 Euro pro Geschäftsjahr und ist zu Beginn des Geschäftsjahres, bis spätestens zum 15.09. fällig. Treten die Mitglieder während des laufenden Geschäftsjahres ein, so ist der Beitrag für das gesamte laufende Jahr zu entrichten und ist innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt fällig. Er ist durch Überweisung auf das Konto des Vereins zu entrichten. Eine freiwillige Aufstockung des Betrages durch Spenden liegt im Interesse des Vereins und wird begrüßt. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr. Es beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

§ 7 Vorstand

Vorstand gemäß §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende darf jedoch nur dann tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Alle volljährigen Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- 1. Vorsitzenden (1)
- 2. Vorsitzenden (2)
- 1. Schriftführer (3)
- 1. Kassenwart (4)
- Beisitzern (5).

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen fertigt der Schriftführer Protokolle an, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Kassenwart führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und verwaltet das Barvermögen des Vereins. Er leistet Auszahlungen nur auf Anweisung der Vorsitzenden – bei Beträgen über 200 Euro nur nach schriftlicher Genehmigung des Vorstands. Er erstattet jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre Auslagen erstattet. Vorstandswahlen erfolgen jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres. Wiederwahlen sind möglich.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer, die eine Überprüfung der Jahresabrechnung durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Jährlich ist der zuerst gewählte Kassenprüfer neu zu wählen. Kein Kassenprüfer darf länger als 2 Jahre nacheinander sein Amt ausüben.

§ 9 Mitgliederversammlung

Jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung), zu der schriftlich eingeladen wird. Die Ladungen müssen spätestens eine Woche vor dem Termin verschickt sein. Die Einladung hierzu nimmt der Vorstand vor. Alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, wählt die Rechnungsprüfer, beschließt Satzungsänderungen, bestimmt Weisungen an den Vorstand,

entscheidet über die Auflösung des Vereins. Sie beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit und ist bei ordnungsgemäßer Einberufung mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen bedürfen 2/3 Mehrheit aller Anwesenden. Es muss hierzu wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Ist die zuerst einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und dem Protokollführer, der von der Versammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.

§10 Sachwerte

Alle vom Förderverein angeschafften Sachwerte gehen in das Inventar der Städtischen Tageseinrichtung für Kinder Eibenweg über. Der Übergang erfolgt ohne Kosten für die Kindertagesstätte, eine Rückholung der Gegenstände ist unzulässig.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die zuerst einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Liegt ein Antrag auf die Auflösung des Vereins vor, ist dieser umgehend allen stimmberechtigten Mitgliedern bekannt zu geben. Die einzuberufende Mitgliederversammlung kann über den Antrag nur entscheiden, wenn der Antrag den Mitgliedern 3 Wochen vorher brieflich mitgeteilt worden ist, wobei es auf die Briefabsendung ankommt.

§ 12 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Städtische Tageseinrichtung für Kinder Eibenweg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Tagesstätte zu verwenden hat.

Die aus Geldern des Vereins angeschafften Sachwerte können der Tagesstätte nicht entzogen werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder den einzelnen Mitgliedern beantragt werden. Über Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Ist die zuerst einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 26.11.2007 beschlossen.